



## ÖSTERREICHISCHER HERZFONDS

### Richtlinien zur Subventionierung eines Defibrillators

- ♥ Wer wird gefördert?  
Öffentliche Einrichtungen (Theater, Konzertsäle, Seniorenwohnheime, Herzsportgruppen, Veranstaltungszentren, etc.)
- ♥ Ausbildung ist uns wichtig!  
Der Fördernehmer verpflichtet sich, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung in der Verwendung des lebensrettenden Geräts zu schulen. Kontinuierliche Auffrischkurse sollen jährlich durchgeführt werden.
- ♥ Meldepflicht  
Der Fördernehmer verpflichtet sich, dem Österreichischen Herzfonds jeden Einsatz des Defibrillators zu melden.
- ♥ Dokumentation  
Am Ende jedes Kalenderjahres ist verpflichtend ein zur Verfügung gestellter Erhebungsbogen auszufüllen und bis Ende Jänner des Folgejahres an den Österreichischen Herzfonds zu übermitteln.
- ♥ Kennzeichnungspflicht  
Die Plakette des Österreichischen Herzfonds ist am oder direkt beim Gerät anzubringen. Weiters ist ein Foto der persönlichen Übergabe durch eine/n VertreterIn des Österr. Herzfonds oder (wenn keine persönliche Übergabe stattfindet) ein Foto der Vertreter des Fördernehmers per E-Mail an den Österreichischen Herzfonds zu übermitteln.
- ♥ Einverständnis  
Die einreichende Organisation stimmt zu, dem Österreichischen Herzfonds Foto- oder Videomaterial zur Verfügung zu stellen und gibt das Einverständnis zur Nutzung des Materials zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit. Dafür ist ein eigenes Formular auszufüllen und zu übermitteln. Weiters verpflichtet sich die einreichende Organisation die Förderung durch den Österreichischen Herzfonds auf den eigenen Social Media Kanälen, in Zeitungen und sonstigen Publikationen zu erwähnen.
- ♥ Der beantragte Defibrillator darf erst **nach** schriftlicher Bewilligung durch den Österreichischen Herzfonds angeschafft werden. Bereits gekaufte Geräte werden nicht subventioniert.